

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten **Özcan Mutlu (GRÜNE)**

vom 05. März 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. März 2013) und **Antwort**

Privater Nachhilfeunterricht von SchülerInnen II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wenn SchülerInnen privaten Nachhilfeunterricht benötigen, um in der Schule mitzukommen, so lässt dies negative Rückschlüsse auf die Schulen bzw. den Unterricht zu und fällt schließlich in die Zuständigkeit der Schulaufsicht. Wieso verwehrt der Senat dennoch eine quantitative Erhebung des Nachhilfeunterrichts?

Zu 1.: Die Inanspruchnahme von Nachhilfeunterricht ist Sache der Eltern bzw. der Schülerinnen und Schüler. Angaben über die Inanspruchnahme müssten direkt von ihnen erhoben werden, wofür es keine Rechtsgrundlage gibt. In den Schulen gibt es über privaten Nachhilfeunterricht keine Daten.

2. Sind dem Senat Beschwerden von Schulen in Berlin bekannt, die sich darüber beklagen, dass eine hohe Anzahl ihrer SchülerInnen privaten Nachhilfeunterricht erteilt bekommen und dadurch eine Ungerechtigkeit gegenüber SchülerInnen aus finanziell schwächer gestellten Familien entstanden sind? Wenn ja, welche Schlüsse zieht der Senat daraus?

3. Sieht der Senat eine solche klar finanziell begründete Benachteiligung tatsächlich außerhalb seiner Zuständigkeit? Wenn nein, welche Maßnahmen plant der Senat konkret zu ergreifen, um gegen diese Bildungsungerechtigkeit vorzugehen?

Zu 2. und 3.: Das Land Berlin hat sich gegenüber dem Bund bei der Novellierung der bundesgesetzlichen Regelungen über das Bildungs- und Teilhabepaket frühzeitig dafür eingesetzt, dass diese Mittel, insbesondere für Lernförderung, nicht an die individuelle Inanspruchnahme von staatlichen Transferleistungen gekoppelt werden, sondern die Schulen gefördert werden, damit unabhängig von dem Einkommen der Eltern die Schülerinnen und Schüler gefördert werden können. Bekanntermaßen hat sich die Bundesregierung diesem Vorschlag nicht angeschlossen. In den Berliner Schulen ermöglicht insbesondere der fast flächendeckende Ganztagsbetrieb eine individuelle Förderung unabhängig vom Geldbeutel der Eltern.

4. Laut Antwort auf Frage 10 der Anfrage 17/11242 haben rund 2.300 SchülerInnen eine ergänzende Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) erhalten.

- a) Wie hoch war die Lernförderung jeweils bzw. welche Sachleistungen umfasste die Förderung genau?
- b) Welche Schulen besuchen die betroffenen SchülerInnen? (sortiert nach Bezirk, Schulart, Klassenstufe)
- c) War die Lernförderung in diesen Fällen auf bestimmte Arten der Förderung zweckgebunden? Wenn ja, inwiefern?

Zu 4.: Die Kosten der Lernförderung nach Regionen für 2012 sind der Tabelle zu entnehmen. Eine Erfassung nach Schulart und Klassenstufe ist nicht vorgesehen. Dauer und Umfang der zusätzlichen Lernförderung der einzelnen Schülerinnen und Schüler sind unterschiedlich.

| | Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer | Kosten Lernförderung in Euro |
|--|---|---------------------------------|
| Berufl. u. zentral verwaltete Schulen | 165 | 9.992,87 |
| allg. Schulen Mitte | 2.982 | 183.778,40 |
| allg. Schulen Friedrichshain/Kreuzberg | 1.334 | 62.741,79 |
| allg. Schulen Pankow | 423 | 36.202,41 |
| allg. Schulen Charlottenburg/Wilmersdorf | 997 | 69.392,69 |
| allg. Schulen Spandau | 1.224 | 49.941,21 |
| allg. Schulen Steglitz/Zehlendorf | 647 | 38.758,91 |
| allg. Schulen Tempelhof/Schöneberg | 1.276 | 95.538,61 |
| allg. Schulen Neukölln | 5.208 | 232.309,35 |
| allg. Schulen Treptow/Köpenick | 576 | 65.925,75 |
| allg. Schulen Marzahn/Hellersdorf | 922 | 83.093,50 |
| allg. Schulen Lichtenberg | 1.295 | 79.157,72 |
| allg. Schulen Reinickendorf | 1.352 | 90.549,57 |
| Schulen in freier Trägerschaft | 222 | 18.942,77 |
| gesamt: | 18.623 | 1.116.325,55 |
| nachträgliche Erstattung | | 42.914,24 |
| Gesamtsumme | | 1.159.239,79 |

Die Grundlage für die nachträgliche Erstattung bereits verauslagter Aufwendungen bildet das Schreiben der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales über „nachträgliche Erstattung bereits verauslagter Aufwendungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 Abs.2 bis 7 SGB II und § 34 Abs. 2 bis 7 SGB XII an die leistungsberechtigten Personen“ vom 8.12.2011.

Schülerinnen und Schüler aller Schularten erhielten Lernförderung.

Die Genehmigung und Durchführung der Lernförderung erfolgt nach dem in der Verwaltungsvorschrift Schule Nr.17/2011 „Vorschriften über die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes an öffentlichen Schulen nach § 28 Abs. 5 SGB II, § 34 Abs. 5 SGB XII und § 6 b BKGG“ geregelten Verfahren.

Lernförderung erhalten Schülerinnen und Schüler, bei denen das Erreichen wesentlicher Lernziele gefährdet ist. In welchen Fächern die zusätzliche Lernförderung erfolgt, wird durch die Schule nach pädagogischen Gesichtspunkten entschieden. Der Umfang beträgt bis zu zweimal 90 Minuten pro Woche.

5. Wie bewertet der Senat die Einführung eines Qualitätssiegels für Nachhilfeschulen?

6. Wie beurteilt der Senat die Forderung des Zusammenschlusses INA-Nachhilfeschulen nach einer staatlichen Aufsicht der Nachhilfe, u.a. um Steuergelder nicht an den Schwarzmarkt zu verlieren?

Zu 5. und 6.: Für die Einführung eines Qualitätssiegels bzw. einer staatlichen Aufsicht über Einrichtungen, die private Nachhilfe anbieten, sieht der Senat keinen Bedarf.

7. Wie bewertet der Senat den Umstand, dass Lehrkräfte von den privaten Fördermaßnahmen für SchülerInnen häufig keine Kenntnis haben und deren Bewertungen somit verzerrt sind?

Zu 7.: Die Bewertung von Schülerinnen und Schülern erfolgt auf Grundlage der erbrachten Leistungen in Bezug auf die Standards in den einzelnen Fächern und Jahrgangsstufen.

Bei der ergänzenden Lernförderung durch das Bildungs- und Teilhabepaket ist ein Kontakt zwischen Förderlehrkraft und Schule vorgesehen. Einen Einfluss auf die Zensurengebung der schulischen Lehrkraft hat das nicht.

8. In der Kleinen Anfrage 17/11242 führen sie auf, dass „[...] individuelle Begabungen durch differenzierte Maßnahmen in gemeinsamen Unterricht sowie leistungs- und neigungsdifferenzierende Angebote gefördert und die Kinder auf die weiteren Bildungswege in der Sekundarstufe I vorbereitet [werden]. Dies ist für alle Schülerinnen und Schüler grundsätzlich auch ohne Nachhilfe gewährleistet.“ Wieso beurteilt der Senat eine hohe Zahl von privatem Nachhilfeunterricht nicht als offensichtliches Versagen in diesen Punkten?

Zu 8.: Die Entscheidung über privaten Nachhilfeunterricht für ihre Kinder treffen die Eltern. Auf diese Entscheidungen hat der Senat keinen Einfluss. Es liegt im Ermessen der Eltern, ihren Kindern zusätzlich zu den Förderangeboten der Schule sowie der ergänzenden Förderung und Betreuung Nachhilfe zukommen zu lassen

Berlin, den 05. Mai 2013

In Vertretung

Mark Rackles
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Mai 2013)